9/4 849

Kundmachung.

Es erfrechen sich junge Leute an öffentlichen Orten als politisches Abzeichen rothe Halstücher, derlei Kravaten und rothe Bänder zu tragen. Es wird sonach das Verbot des Tragens politischer Abzeichen, worunter alle Auffallen erregende, von der gewöhnlichen bürgerlichen Kleidung grell abstechende Anzüge und besondere Kennzeichen, somit auch rothe Halstücher, derlei Halsbinden und Bänder zu zählen sind, mit dem Bedeuten in Erinnerung gebracht, daß jeder Dawiderhandelnde arretirt und dem kriegsrechtlichen Verfahren unterzogen werden wird.

Wien am 9. April 1849.

Der Militär- und Civil-Gouverneur:

Welden,

Feldzeugmeister.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

P6-4603 1 Ex

Bekanntmachung.

Es erfreuen sich jetzt Seute an öffentlichen Orten als politischer Schwindler unter Polizeiaufsicht, derart mit Gewerbe- und Handelsleuten sich in Verbindung setzen zu können, daß sie Waaren und Geldsachen unter dem Vorwande, daß sie Kommissionen zu besorgen haben, erhalten und sich dann davon machen. Es wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß der Handelsmann Carl Friedrich Wilhelm Schulz aus Leipzig, geboren am 5. März 1848, wegen dieser Betrügereien bereits mehrfach steckbrieflich verfolgt worden ist.

Der Minister- und Civil-Commissar:

Meyer

Polizeidirektor:

Gez. Pf. L. L. von Hoff und Schwabenhausen.